353

Die Pflichten

der

jüdischen Frau

(Anhang zu Rebecca oder das jüdische Weib.)

Für Bräute und Frauen.

Von

Abraham Levi.

Vierte Auflage.

Frankfurt a. M.
Verlag von J. Kauffmann.
1897.

Die Pflichten
der
Jüdischen Frau.

Erster Brief von Frau Trieſt an Rebecca.

Meine gute Rebecca!

Bei Empfang dieſes Briefes wirſt Du wohl mehr an alles Andere, als an den Gegenſtand, der Grund und Hauptinhalt deſſelben iſt, gedacht haben. Er enthält, in Rückſicht auf Deine in vierzehn Tagen ſtattfindende Hochzeit, die von der Religion mir, der bei Dir Mutterſtelle Vertretenden, gebotene Anfrage: ob Deine „Periode" unter kurzem eingetreten iſt oder eintreten wird.

Bei manchem anderen Mädchen würde eine ſolche Frage das jungfräuliche Gefühl verletzen und vielleicht die Schamröte in's Geſicht treiben. Bei Dir, liebe Rebecca, die Du Religion und Leben nicht als getrennte, einander entgegenſtehende, ſondern als einander durchdringende Weſen kennen gelernt haſt, wird dieſe Frage ſicherlich nur das Gefühl der Überzeugung rege machen, daß unſere Religion, alles Niedere und Unwürdige ausſchließend, den Geiſt der Heiligung in das tiefinnerſte Leben des Weibes einführen will, um demſelben auf geweihtem Boden der göttlichen Geſetze die würdige Stelle anzuweiſen, die das Weib in der Ehe, nach der Anſchauung des Judentums, einzunehmen berufen iſt.

Mit nächſter Poſtwendung erwarte ich demnach eine genaue, den Tag beſtimmende Beantwortung obiger Frage, um Dir dann das Weitere hierüber mitteilen zu können.

Inzwiſchen entbietet Dir mütterlichen Gruß und Segen Deine Tante

Sophie Trieſt.

Brief Rebecca's an Frau Trieſt.

Den 18. Auguſt.

Meine innigſt geliebte Mutter und Freundin.

Stünde ich zu Dir nicht im Verhältnis eines Kindes zur Mutter, ich würde mich vor allem für Deine, mich ſo ehrende Beurteilung zum Ausdruck des größten Dankes verpflichtet ſehen. Aber Du kennſt und liebſt mich, wie

eine Mutter ihr Kind, und meine Seele hängt an Dir mit aller Macht der Kindesliebe, wir verstehen einander in allen Beziehungen des Seins; was bedarf es daher unter uns konventioneller Formen, um Dir einen Einzeldank abzustatten? Habe ich Dir nicht für so viel, ja für alles, was ich bin, zu danken? — Mein Leben, glaub' ich, mein Leben nach Deiner Lebensanweisung wird Dir wohl der beste und würdigste Dank sein, und dieser soll Dir, unter Gottes Beistand, gewiß und unfehlbar werden.

Den Gegenstand Deiner Frage anbelangend, beeile ich mich, Dir mitzuteilen, daß meine Periode gestern, Donnerstag Morgens den 17. eingetreten ist und vermutlich bis morgen als den 19. vorbei sein wird.

Schreibe mir nur unumwunden alles, was eine jüdische Mutter ihrem jüdischen Kinde in den für dasselbe so hochwichtigen Tagen mitzuteilen hat. Was Du mir im Namen unserer Gotteslehre zu sagen hast, wird und kann mich weder verletzen, noch erröten machen. Erröten mögen alle die, die das Hohe und Heilige einer jüdischen Ehe nicht kennend oder mißachtend, mit gemeinem Weltsinn und niederen Regungen in dieselbe treten.

Deinen lieben, mir immer teuern Zeilen entgegensehend, grüßt und küßt Dich Deine

Rebecca.

Zweiter Brief der Frau Triest an Rebecca.

Mein Herzenskind!

Wenn jemals, so darf ich Dich heute mit Recht so nennen; denn nie habe ich mich selbst in Dir so ganz wiedergefunden, als gerade heute, indem ich mit Dir über einen so zarten, uns aber so hochheiligen Gegenstand rede, der das jüdische Weib vor Gott als solches kennzeichnet, vor dem eigenen Gewissen veredelt, und vor dem Manne, ohne alle Gefallsucht wert und würdig erscheinen läßt.

Das scheinst Du vorauszusetzen und zu ahnen und darum darf ich ohne allen Umschweif mit Dir in das Einzelne eingehen.

Du schriebst mir, daß Deine Periode Donnerstag den 17. begonnen hat und vermutlich am Sabbath den 19. beendet sein wird. Ist letzteres der Fall, wie es uns passender nicht kommen konnte, so hast Du am fünften Tage, also Montag den 21. abends vor dem Eintritte der Dämmerung die unteren Teile zu waschen, ein ganz

reines Hemd anzuziehen und Dich nach Anleitung der braven Frau unſeres Freundes Hochheim oder der „Tauchbadfrau“ (Mickwoh-Frau), die Du zu dieſem Zwecke ungeniert zu Rate ziehen ſollſt, mit dem Unterſuchungstüchlein mit gewiſſenhafter Sorgfalt zu unterſuchen, ob Du wirklich rein biſt. Dieſe Unterſuchung ſoll mit einem Stückchen ganz weichen, reinen, weißen Leinen- oder Baumwollſtoff vorgenommen werden, und wenn die Gemeinde einige Zeit vor Nacht das Maariwgebet verrichtet, vor Abhaltung des Maariwgebets in der Synagoge, ſtattfinden. Sollteſt Du jedoch verhindert ſein, ſchon um dieſe Zeit die Unterſuchung vorzunehmen, ſo kann dies auch noch etwas ſpäter geſchehen, da es nur darauf ankommt, daß die Unterſuchung vor dem Eintritte der Abenddämmerung und bevor Du Maariw gebetet, vorgenommen werde. Das Stückchen Zeug, womit die Unterſuchung geſchieht, ſoll auch während der Dämmerung d. h. während der letzten Viertelſtunde vor Beginn der Nacht in dem betreffenden Körperteile liegen. Iſt es nicht thunlich, dasſelbe von der erſten Unterſuchung an bis zur Dämmerungszeit liegen zu laſſen, ſo kann es nach der Beſichtigung entfernt werden, und iſt am Beginne der letzten Viertelſtunde vor Nacht dasſelbe oder ein anderes Stückchen ſolchen vollkommen weichen reinen Leinen- oder Baumwollzeuges zu der für die Dämmerungszeit vorgeſchriebenen Unterſuchung zu nehmen. Auch Dein Bett ſollſt Du mit einem reingewaſchenen Betttuch und reinen, wenn möglich weißen Ueberzügen verſehen.*)

Nur wenn ſich an dem Stückchen Zeug, mit dem die Unterſuchung vorgenommen wird, nicht die geringſte röthliche, ſchwarze, wachs- oder goldgelbe Spur zeigt, kann der auf die Unterſuchung folgende Tag als der erſte der ſieben Tage der Reinheit betrachtet werden, die dem Gottesgeſetze gemäß der טבילה vorausgehen müſſen. Die Beſichtigung des zur Unterſuchung gebrauchten Stückchen Zeuges ſoll beim Tageslichte ſtattfinden.

Von dem erſten dieſer ſieben Tage an mußt du dich während voller ſieben Tage, alſo vom Dienſtag den 22., bis Montag, den 28., täglich zweimal, am Morgen und Abend, und zwar am Morgen wenn es hell geworden iſt, und gegen Abend, bevor es dunkel wird, vor dem Eintritt der Abenddämmerung mit einem Stückchen ganz weichen, reinen, weißen Leinen- oder Baum-

*) Dieſer Wäſchewechſel wird mit „Weiß anlegen“ ausgedrückt.

wollstoff nach der für die erste Untersuchung Dir gewordenen Anleitung auf's sorgfältigste und genaueste untersuchen.

Diese sieben ununterbrochen aufeinanderfolgenden Untersuchungstage, die man „die sieben reinen Tage" nennt, müssen immer von dem Tage ab, vor welchem man „Weiß angelegt" hat, gezählt werden.

Wenn Du Dich in den „sieben reinen Tagen" wirklich rein befunden und auch an Deiner Leib- und Bettwäsche nicht die geringste Spur eines Bluttropfens entdeckt hast, darfst Du das **Tauchbad** oder טבילה in der Mickwoh nach den gesetzlichen Vorbereitungen vornehmen.

Was nun die Vorbereitungen zur טבילה anbetrifft, so hast Du, liebe Rebecca, sehr genau und mit Deiner gewohnten Gewissenhaftigkeit auf alle nachstehenden Punkte zu achten, daß keiner übergangen oder vergessen werde, da sonst die טבילה, was Dir sehr unlieb sein dürfte, null und nichtig wäre.

1. Am siebenten der „sieben reinen Tage", bei Dir also Montag, den 28., sollst Du kein Fleisch essen, und nach dem Vesperbrode den Mund und ferner die Zähne in der Art reinigen, daß keine Speiseteile zwischen denselben zurückbleiben.

2. An Händen und Füßen müssen die Nägel beschnitten und jeder Ansatz an denselben entfernt werden.

3. Mußt Du Dich am Montag, soviel auch zu backen sein mag, vom Kneten, wie überhaupt von jeder Beschäftigung mit klebenden Stoffen sorgsamst zurückhalten. Ebenso ist das Haar an diesem Tage nicht mit Pommade oder Haaröl zu bestreichen. Vielmehr muß

4. das Haupthaar vor allem ganz aufgelöst, dann mit warmem Wasser reingewaschen, ferner sorgfältig durchgekämmt und derart auseinander gelegt werden, daß keins verwirrt bleibt oder anklebt.

5. Da man vor der טבילה, die mit Anbruch der Nacht geschieht, am ganzen Körper vollständig rein sein muß, so hat man unmittelbar vorher in einer Wanne mit warmem Wasser ein Reinigungsbad zu nehmen, um Augen, Ohren und Nasenhöhlungen, die Stellen unter den Armen, und die sonstigen geheimen Stellen, wie überhaupt den ganzen Körper zu reinigen, daß er von jedem etwa daran haftenden fremden Stoffe, sei dieser scheinbar noch so unwesentlich, z. B. von einem noch so kleinen Pflaster, von jeder, wenn auch noch feuchten aus den Augen ge-

tretetenen Flüſſigkeit, von jeder durch eine Verletzung entſtandenen Blut- oder Eiterkruſte vollſtändig befreit werde. Auch ſonſtige Kruſten, die ſich etwa auf der Haut befinden, müſſen durch warmes Waſſer auf's vollſtändigſte erweicht werden, wenn dies auch Schmerz verurſachen ſollte.

6. Selbſtverſtändlich ſind Ohr- und Fingerringe, Nadeln, Bänder oder Fäden, die ſich im Haare befinden, vor dem Bade abzulegen.

7. Iſt es gut, wenn man vorher auch ſeine natürlichen Verrichtungen haben kann.

8. Zwiſchen dem Wannen- und Tauchbade darf man nichts eſſen.

Alle Vorbereitungen zur טבילה müſſen genau und pünktlich, ohne alle Übereilung geſchehen.

Bei der טבילה oder dem Tauchbad, das, nachdem die nötigen Vorbereitungen mit der durch die Wichtigkeit der Sache gebotenen Genauigkeit und Sorgfalt getroffen wurden, beim Eintritte der Nacht zu nehmen iſt, muß, wie ſchon der Namen lautet, ein vollſtändiges Untertauchen des ganzen Körpers mit Einem Male geſchehen, ſo daß keine Haarſpitze davon ausgeſchloſſen ſein darf, da ſonſt das durch Gottes Geſetz gebotene Tauchbad ungültig und als nicht geſchehen zu betrachten wäre.

Das Untertauchen muß in der Weiſe geſchehen, daß dabei kein Körperteil dem Waſſer der Mickwoh unzugänglich ſei. Der Mund darf, obgleich er nicht geöffnet werden muß, doch nicht feſt geſchloſſen werden; die Lippen ſollen daher während des Untertauchens in jener gewöhnlichen Lage bleiben, bei der das Waſſer in den Mund dringen kann. Sind die Lippen aber feſt geſchloſſen worden, ſo iſt das Untertauchen ungültig. Auch die Augen dürfen, obgleich ſie nicht mehr als gewöhnlich zu öffnen ſind, doch während des Untertauchens nicht geſchloſſen werden. Das Untertauchen entſpricht nur dann dem Geſetze, wenn das Waſſer an alle Körperteile zugleich kommen kann. Die Braut und Frau hat ſich daher genau unterweiſen zu laſſen und in allen Stücken der die Aufſicht führenden Tauchbad-Frau (Mickwoh-Frau), die vor dem Untertauchen darauf zu ſehen hat, daß gar kein fremder Stoff am Körper haſte, und während des Untertauchens darauf achten muß, daß nicht der kleinſte Körperteil und nicht einmal die Spitze eines Haares außerhalb des Mickwoh-Waſſers bleibe, pünktlich Folge zu leiſten.

Daß Dein טבילה-Abend zwei Abende vor der Hochzeit ist, hat nichts zu sagen, dieser soll nur nicht über vier Abende vor dem Hochzeitsabend sein.

Sollte, liebe Rebecca, was wir nicht hoffen wollen, die Hochzeit um einige Tage aufgeschoben werden, so mußt Du über die etwaige Gültigkeit der bereits gezählten „sieben reinen Tage" durch die Mickwoh-Frau beim Herrn Rabbiner vorfragen lassen.

Übrigens möchtest Du Dir, um betreffender Maßen Freundinnen raten zu können, die gesetzliche Bestimmung merken: daß jede Braut, selbst wenn ihre Periode längst vorüber ist, vor dem festgesetzten Hochzeitstag nach vorausgegangener vorschriftsmäßiger Untersuchung die „sieben reinen Tage" in allen Beziehungen zu beobachten hat und wenn sie sich rein befunden, am Abend vor der Hochzeit, zur טבילה gehen muß.

Da mein Brief den gewöhnlichen Raum eines Briefes weit überschritten hat, so schließt mit herzlichstem Gruße Deine, sich innigst nach Dir sehnende

Sophie Trieſt.

Dritter Brief der Frau Trieſt an Rebecca.

Mein Kind!

Wenn Du heute oder morgen am Hochzeitstage die geringste Spur von Blut bemerkst, was aus verschiedenen Gründen nicht unmöglich ist, so hast Du Dich vollkommen als נדה, d. h. als im „Absonderungszustande in Folge der Periode" zu betrachten und so lange mit dem jungen Ehemann nicht allein in einem Zimmer zu sein, bis Du nach den bereits bekannten gesetzlichen Vorbereitungen, d. h. nach Vornahme der bereits früher angedeuteten genauen sorgfältigen Untersuchung und nach dem Ablaufe von sieben ununterbrochen auf einander folgenden Tagen der Reinheit die טבילה vorgenommen hast. Eine Bestimmung, die für die Folge im Ehestand nicht stattfindet, indem die Ehefrau, auch im Zustande der נדה, mit ihrem Manne allerdings allein in einem Zimmer sein darf, wenn sie nur, nach einer gewissen Verabredung, ein besonders dem Gatten bekanntes Merkzeichen, daß sie in diesem Zustande ist, eintreten läßt. Die Frauen pflegen dann nämlich ein gewisses Halstuch, Kleid oder Band zu

tragen, und bei Tiſche z. B. ein unberührt bleibendes Brod zwiſchen die Gedecke zu legen und was dergleichen mehr.

Übrigens darf die junge Frau ebenſowenig am Hochzeitstage, wie in ſpäterer Zeit im Zuſtande der נדה auf einem Polſter, einer Bank u. ſ. w. mit dem Manne ſitzen; weshalb es auch in vielen religiöſen Familien eingeführt iſt, daß Mann und Frau bei Tiſche nie beiſammen auf dem Sopha ſitzen, um einer möglichen Übertretung dieſes ſo ſtrengen Verbots vorzubeugen, und um den Hausleuten zu der betreffenden Zeit in keiner Weiſe auffällig zu werden.

Nach der erſten Annäherung des jungen Ehemanns muß dieſer ſich ſogleich abſondern, weil die junge Frau, gleichviel ob eine bemerkbare Blutung eingetreten iſt, oder nicht, ſogleich als im Zuſtande der נדה zu betrachten iſt, um alsdann nach fünf Tagen die „ſieben reinen Tage" zu zählen.

Da alſo die junge Frau nach der erſten Annäherung נדה iſt, ſo hat ſie ſich wie im Verlaufe der Ehe allen geſetzlichen Beſtimmungen, ſowohl hinſichtlich der Abſonderung, wie der Unterſuchung (vor dem Weiß-Anlegen um die Mincha-Zeit und während der „ſieben reinen Tage" täglich zweimal) und endlich der Vorbereitung und der Zeit zur טבילה ſorgfältigſt zu unterwerfen.

Deine

ꝛc. ꝛc.

Vierter Brief der Frau Trieſt an Rebecca.

Von der Verhüllung des Kopfhaares.

Meine Rebecca!

Obſchon ich in die Wahrhaftigkeit Deiner Religioſität nicht den geringſten Zweifel ſetze, obſchon ich mich vollkommen überzeugt halte, daß Du allen Anforderungen einer jüdiſchen Ehe nachkommen und, in Deiner Beſcheidenheit, keine mit dem Gewichte Deines perſönlichen Aburteilens abwägen, keine zu geringe, zu unbedeutend, keine Deinem Weſen widerſtrebend oder mißlich finden wirſt, ſo kann ich dennoch nicht umhin, Dich an nachſtehenden Punkt beſonders und nachdrücklichſt zu erinnern, weil der Leichtſinn der Zeit, darüber hinweggehend, ihn leider auch da zurückgedrängt hat, wo man deſſen ſtrengſte Beachtung zu

erwarten berechtigt wäre. Es betrifft dies das Verhüllen deines Haupthaares als Frau.

Bald ist es nämlich Eitelkeit, welche ein schmuckes Haar zur Schau tragen will, bald eingebildete Gesundheitsrücksichten, oder Befürchtungen der Entstehung von mancherlei Übeln durch das Verhüllen des Haares; bald und hauptsächlich die leidige Anzweiflung, daß das Verhüllen des Haares zu den Lebenspunkten der jüdischen Ehe gehört, was dieser Satzung entgegentritt. Darum begegnet man manchen, sonst religiösen, Frauen mit eigenem Haare, und darum befürchte ich, bei Dir, liebe Rebecca, wenn auch nicht geradezu auf Widerstand zu stoßen, doch ein schweres Entschließen zu demselben vorzufinden. Die gediegensten Stoffe, die einen reellen Wert in sich tragen, pflegen ja gewöhnlich zu den niedrigsten Preisen herabzusinken, sobald die Mode sie aus der Reihe ihrer begünstigten Artikel ausgeschlossen hat.

Daß nun die Eitelkeit bei Dir, liebe Rebecca, kein Grund für die Uebertretung einer jüdischen Satzung sein kann, steht fest. Nur wo der Eitelkeit des Lebens gefröhnt wird, wo gut leben „viel genießen" heißt, angenehm leben und „sich kostbar amüsiren" eins und dasselbe ist, da hat die Eitelkeit des Körpers noch nie gefehlt, da hat sie im Namen des „feinen Geschmackes" allerlei Quincaillerien der Thorheit und des Sinnengenusses zu Markte getragen, da hat sie unter den gangbarsten Etiquettes den Mousse der „höhern Gesellschaft" kredenzt. Was ist auch der Eitelkeit, wo sie einmal als Lebensgefährtin erwählt worden ist, zu hoch oder zu niedrig, zu kleinlich oder zu gesucht?

Du müßtest nicht „meine Rebecca" sein, um einer solchen Verirrung je fähig zu werden, geschweige denn zu sein. Eitelkeit kann Dich dem jüdischen Leben nie entrücken; eben so wenig aber auch die Befürchtungen irgend eines gesundheitlichen Nachteils. Wer, wie Du, von der Frische des Willens und der Kraft der Hingebung für alles, was Pflicht und Schuldigkeit heißt, durchtränkt ist, tritt aus Vorurteil von keiner derselben zurück, zumal aus Vorurteilen, gegen welche die Erfahrung spricht. Denn wo und wann hat es durchschnittlich ältere, gesündere Frauen gegeben, als in jüdischen Kreisen früherer Zeiten, in welchen man sich eine jüdische Frau ohne Verhüllung des Haares so wenig denken konnte, wie einen Juden in der Synagoge ohne Kopfbedeckung? Und wann

und wo wäre das rabbinische Wort: „daß durch Erfüllung einer religiösen Pflicht noch nie Nachteil entstanden ist, oder entstehen kann," bei genauer Erwägung aller Lebensmomente ohne Wahrheit geblieben? — Oder haben wir denn anders in den Reihen derer, die aus Leichtsinn und unjüdischem Wesen sich aller religiösen Pflichten entschlagen, ein längeres Leben, eine festere Gesundheit gefunden? Die Bedingnisse der Gesundheit und des langen Lebens liegen anderswo, ja ganz wo anders!

Doch ein Drittes könnte Dich für das Eingehen auf meinen Gegenstand unschlüssig machen, und zwar der Gedanke, daß die Verhüllung des Frauenhaars keine jüdische Satzung sei.

Der Nachweis des Gegenteils ist gar nicht schwer. Schlage nur im 4. Buch Moses, Kapitel 5, Vers 18 auf. Wir finden daselbst freilich kein besonderes Gebot dafür verzeichnet, aber das Verhüllen des Haupthaares, als Merkmal des ehelichen Standes und der ehelichen Züchtigkeit, muß daraus notwendig als eine biblisch feststehende Pflicht eines israelitischen Weibes gefolgert werden, weil das Enthüllen des Haares einer Treulosen als Merkmal der Mißachtung der Heiligkeit des ehelichen Standes und der ehelichen Züchtigkeit deutlich ausgesprochen wird.

Es erinnert dies an die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele, die sich in das Bewußtsein wohl eines jeden Juden so tief eingelebt hat und von der jüdischen Anschauung des Menschenlebens so ganz und gar unzertrennlich ist, obwohl wir in der ganzen Thora keinen besonderen Lehrsatz darüber auffinden. Denn was mit dem israelitischen Volksleben, von selbst wie verwachsen war, bedurfte keiner besonderen Einsetzung und beziehungsweisen Verpflichtung.

Allem Diesem zufolge darf ich wohl von Dir, liebe Rebecca, zuversichtlich hoffen, daß ich Dich zu den religiösen Frauen werde zählen können, die überall als solche erscheinen und das Kennzeichen einer jüdisch-religiösen Denkweise an ihrem Haupte zu zeigen nicht verschmähen.

Deine

2c. 2c.

Die ferneren Absonderungs- und Reinigungsgesetze für das jüdische Weib.

Vorbemerkung.

Die Gesetze der Absonderung, נדה, gehören zu den strengsten und heiligsten, die die Weisheit des allweisen Gottes uns geboten hat und bilden nächst denen der ehelichen Treue die Grundlage und Bedingung der Heiligkeit der jüdischen Ehe und des Glückes in derselben. Wer daher gegen diese Gesetze verstößt, wer sie in irgend einer Weise mißachtet, wer sie vom rein gesundheitlichen Standpunkte aus beurteilt und nach eigenen Grundsätzen zu modeln sich vermißt, der verfällt der furchtbaren Strafe von כרת, himmlischer Ausrottung, die auf Mißachtung des יום כפור, auf Blutschande und andere schwere Verbrechen gesetzt ist.

Wisse, du Tochter Israels, daß auf der Keuschheit und Reinheit des Weibes, das Glück deines Hauses beruht! Wisse, daß die göttlichen Keuschheits- und Reinheitsgesetze die weisesten, die besten, die edelsten sind! Willst du weisere, bessere, edlere an deren Stelle zu setzen dich vermessen? — Kennst du die Geschichte und Geschicke deines Volkes? Oder kennst du sie nicht? Nun, „frage deine Alten und sie werden es dir sagen," daß der Bestand Israels bis zu dieser Stunde, daß seine Erlösung aus aller Not, aus allem Leid und Elend, daß sein siegreicher Gang durch die Reihen der Lieblosigkeit, der Verfolgung und Nachstellung, der Versuchung und Vergiftung seines geistigen und sittlichen Lebens, daß das Hinwegschreiten Israels über weite Völkertrümmer, über Gräber und Leichensteine einst großer, weltbeherrschender Nationen, daß alles, was wir sind und was wir haben, das Werk der Keuschheit und Reinheit der Frau, der Gattin und Mutter ist. Dem ehelichen Leben nach Gottes weisen Gesetzen wurde der Preis des ehelichen Segens nach Gottes verheißendem Worte. Die Kinder, in Reinheit gezeugt und empfangen, trugen die Kraft der Reinheit in sich, die eine unveränderliche, die unter allen Himmelsstrichen des Lebenswechsels, unter allem Unwetter der Zeiten und Verhältnisse, ja unter allen Wandlungen der Kultur, unter allen Schattirungen der Völker-Charaktere eine und dieselbe war.

Glaubst du, daß menschliche Weisheit das im Stande war? Aber warum hat die Weisheit der weisesten Völkergeschlechter, deren die Geschichte mehrere aufzuweisen hat,

sie vor dem Untergange, oder auch nur vor Abschwächung und Entartung nicht geschützt? „So erkenne es denn heute und nimm es dir zu Herzen, daß Gott der wahre Herr und Meister ist und außer Ihm keiner, im Himmel droben und auf Erden unten.“*) Die Gesetze Gottes, die Er uns in seiner heiligen Lehre vorlegt, sind Gesetze der höchsten Weisheit, der größten Gerechtigkeit, der reinsten Liebe, sind Gesetze des Heils und des Glücks. Siehe keine Beschränkung darin, keine Beengung deines freien Willens; beschränkt und beengt wird die Willkür durch sich selbst, aber frei und froh wandeln wir im Lichte Gottes, bei der Leuchte Seiner Lehre, an der leitenden Hand Seiner Gesetze. Auf dir, du Weib in Israel, auf dir beruht die wahre Reinheit deines Volkes; willst du sie nicht wahren? Bist du nicht ihre natürliche Beschützerin, die Priesterin im Heiligtume unserer Ehe? —

Das bedenke, das erwäge zuerst, ehe du die göttlichen Bestimmungen darüber lieset.

Absonderungs- und Reinigungsgesetze.

1. Während der ganzen Tages- oder Nachtzeit, innerhalb welcher die Frau ihre „Periode“ erwartet, muß sie sich absondern, d. h., hat sie die Periode zu irgend einer Tagesstunde zu erwarten, so muß sie jedenfalls während des ganzen Tages, hat sie die Periode zu irgend einer Nachtstunde zu erwarten, so muß sie jedenfalls während der ganzen Nacht jedweden ehelichen Umgang strengstens vermeiden. Nach einigen Gesetzeslehrern hat die Absonderung bereits mit der vorhergehenden Nacht, wenn die Periode am Tage, und mit dem vorhergehenden Tage, wenn die Periode in der Nacht erwartet wird, zu beginnen.

2. Die „Periode“ pflegt bei jeder Frau in der Regel alle dreißig Tage einzutreten, was „Mittelregel“ genannt wird. Eine solche gilt gesetzlich in Bezug auf Absonderung an jedem dreißigsten Tage, bis sich eine andere Ordnung als „Regel“ eingestellt, wie: nach Monatstagen z. B. immer den 8. des (jüd.) Monats u. dgl. mehr, was „Monatsregel“ heißt; oder nach bestimmten Zwischenräumen von Tagen, wie z. B. von zwanzig zu zwanzig, oder von einundzwanzig zu einundzwanzig oder auch rück- und vorschreitend, als zu zwanzig, neunzehn, achtzehn,

*) 5. B. M. 4, 39.

oder zwanzig, einundzwanzig, zweiundzwanzig Tagen und was dgl. mehr, was man „Periodenregel“ nennt.

3. Eine jede „Regel“, die wegen ihrer dreimaligen ungestörten Wiederkehr den Namen einer solchen hat, kann nur wiederum durch dreimaliges Ausbleiben als aufgehoben betrachtet werden, und hat die Frau daher die Wiederkehr der „Periode“ an dem betreffenden Tage auch dreimal abzuwarten, d. h. sich abzusondern und sich zu untersuchen.

Hätte nun eine Frau z. B. dreimal am 10. des Monats ihre „Periode“ bekommen, zum vierten Male aber am 12. des Monats, so müßte sie sich das nächste Mal am 10. und am 12. absondern, bis der dreimalige Eintritt der „Periode“ sich als „Regel“ erwiesen hat, wonach sie den 10. des Monats nicht weiter zu berücksichtigen braucht. Hätte sich indeß der Eintritt nicht wiederholt, dafür aber wieder der am 10., so wäre nun der 10. als bestimmte „Regel“ anzunehmen, der 12. hingegen nicht weiter zu berücksichtigen, weil der Eintritt am 10. Monatstage als der ursprünglich regelmäßige, der am 12., jedoch nur als eine zufällige Unterbrechung der Regelmäßigkeit anzusehen ist. Ebenso hat eine Frau gleichzeitig auf die „Monatsregel“ und „Periodenregel“ zu achten, bis sich eine von beiden bei ihr als „Regel“ festgesetzt hat. Hat sich z. B. ihre Periode am 1. Nissan und am 20. Nissan eingestellt, so hat sie dieselbe am 1. Ijar wegen etwaiger „Monatsregel“ vom 1. Nissan und am 9. Ijar wegen etwaiger 20tägiger „Periodenregel“ vom 1. und 20. Nissan und sofort, zu erwarten, bis eine oder beide durch einmaliges Ausbleiben aufgehoben, oder sich eine von beiden durch dreimaliges Eintreten als feststehende „Regel“ festgesetzt hat.

4. Wechselt indeß der Zeitraum verschiedenartig ab, während sich jedoch gewisse Vorzeichen, wie z. B. Krampf, Rückenschmerz, Kopfweh oder örtliche Wahrnehmungen und was dergleichen sonst, regelmäßig d. h. dreimal einstellen, so ist beziehungsweise auf das eine oder andere Vorzeichen genau zu achten und es immer als Wink für sofortige Absonderung gelten zu lassen.

5. Sind aber auch die Vorzeichen unregelmäßig und folglich nicht maßgebend, so hat die Frau darauf zu achten, ob und wie oft die Zwischenräume der letzten „Periode“ sich gleichgeblieben sind, um sich möglicherweise Überzeugung von irgend einer gewissen Ordnung zu verschaffen.

Anm.: Jedenfalls muß hier wie in allen angegebenen Fällen der Tag des Eintritts der Periode gemerkt, oder — wie es eigentlich geschehen soll und in der That von religiösen Frauen immer geschieht — angeschrieben werden, um daraus die Art der „Regel" zu erkennen.

Bildet sich jedoch keine bestimmte Ordnung bei ihr aus, oder bekömmt sie ihre „Periode" nach gewissen Vorgängen, so hat sie darüber, wie überhaupt über etwaige hier nicht angegebene verwickelte Fälle, durch die Mickwoh-Frau eine Vorfrage שאלה machen zu lassen.

6. Der Eintritt der „Periode" in der Schwangerschaft erfordert alle Beobachtungen, wie zu jeder Zeit in diesem Zustande; nur kommt der Umstand in Betracht, daß eine Frau nach dreimonatlicher Schwangerschaft, am Tage des sonstigen Eintritts ihrer „Periode" dieselbe nicht zu erwarten verpflichtet ist.

Nach Geburten, und zwar ebenso nach regelmäßigen, wie nach unregelmäßigen Fehlgeburten und Abnormitäten, tritt die Frau sofort in den Zustand der Absonderung, darf aber nach der Geburt eines männlichen Kindes nach Verlauf von sieben, und nach der Geburt eines weiblichen Kindes nach Verlauf von vierzehn Tagen, sobald sie „Weiß angelegt" und „sieben reine Tage" gezählt hat, zur טבילה schreiten.

Lebt man jedoch in einer Gemeinde, wo eine Wöchnerin nach einer männlichen Geburt erst nach vierzig und nach einer weiblichen Geburt erst nach achtzig Tagen zur טבילה geht, so darf man hierin keine Ausnahme machen, sondern muß sich vielmehr der bestehenden Ordnung unterziehen.

8. Findet eine Frau an ihrer Leib- oder Bettwäsche schwarze oder rote, oder auch nur schwarzähnliche oder rötliche Flecken von der Größe einer halben Bohne, ohne diesem Umstand irgend einen äußern Grund mit Bestimmtheit zuschreiben zu können, so hat sie sich sofort als נדה zu betrachten und darf erst nach fünf Tagen nach vorausgegangener Untersuchung „Weiß anlegen," und nach sieben ununterbrochen auf einander folgenden „reinen Tagen" zur טבילה schreiten.

Werden diese Flecken nach dem „Weiß anlegen" in der Leib- oder Bettwäsche wieder gefunden, so muß sie auf's neue Leib- und Bettwäsche „weiß anlegen", woraus sich von selbst ergiebt, daß sie erst nach sieben hierauf folgenden Tagen der Reinheit zur טבילה geeignet ist.

In zweifelhaften Fällen, in Bezug auf die Farbe und Größe der Flecken, ist durch die Mikwoh-Frau eine שאלה machen zu lassen.

9. Im Zustande der נדה, sowohl in den dem „Weißanlegen" vorausgehenden, als in den hierauf folgenden Tagen ist bis nach der gesetzesmäßigen טבילה, wie bereits bemerkt, jede Berührung des Mannes, selbst jeder mögliche Anlaß zur Berührung, strengstens verboten, daher das Beisammensitzen auf einem Polster, jedes Zureichen eines Gegenstandes, selbst wenn dieser so lang wäre, daß keine Berührung der Hände stattfinden könnte, ja sogar das Zuwerfen in die Hände verboten; der fragliche Gegenstand muß vielmehr an eine Stelle hingelegt werden, daß ihn der Andere von dort wegnehme. Obgleich die Frau während jener Zeit alle ihre häuslichen Vorrichtungen vornehmen darf, soll sie doch dem Manne eine nur für ihn bestimmte Speise nicht vorsetzen; ist kein anderer hierzu da, so soll es die Frau in einer ungewöhnten Weise thun. Sie darf auch in seiner Gegenwart ihm nicht Getränke mischen und hinstellen, ihm nicht Wasser zum Waschen vorsetzen. Auch soll der Mann der Frau während jener Zeit kein Getränke vorsetzen, ihr auch den Becher, aus dem er bei קידוש oder ברכת המזון getrunken, nicht hinstellen oder hinstellen lassen; auch dürfen während jener Zeit Mann und Frau nicht gemeinschaftlich von einem Teller essen, darf der Mann in Gegenwart der Frau nicht essen oder trinken, was sie übrig gelassen, wenn nicht ein Dritter vor ihm davon gegessen oder getrunken, oder der betreffende Gegenstand vorher in ein anderes Gefäß gegeben wurde. Der Mann darf während jener Zeit sein Auge nicht auf einen gewöhnlich bedeckten Körperteil der Frau ruhen lassen.

Ehegatten, müssen wie bei Tische, so auch im Schlafzimmer Erinnerungsmerkmale des נדה-Zustandes eintreten lassen und Vorbeugungsmaßregeln gegen jede mögliche Berührung untereinander treffen. Die gesonderten Betten, auf denen sie schlafen, dürfen während jener Zeit nicht so stehen, daß sie sich berühren. Der Mann darf während jener Zeit selbst in Abwesenheit der Frau nicht auf ihrer Lagerstätte ruhen, und die Frau nicht auf der des Mannes. Während jener Zeit sollen Ehegatten auch nicht miteinander spazieren fahren, und wenn sie zu einer gemeinschaftlichen Reise veranlaßt sind, haben sie darauf zu achten, derart zu sitzen, daß sie sich nicht berühren.

10. Die טבילה soll in der Regel nur bei Nacht geschehen. Ueber die Untersuchung, die den sieben reinen Tagen vorauszugehen hat, über die während derselben vorzunehmenden Untersuchungen, über die Vorbereitung zur טבילה und das Verhalten bei dieser selbst, ist bereits in der Unterweisung für die Braut dasjenige dargelegt worden, was in Verbindung mit der von einer religiösen, die Pflichten des jüdischen Weibes kennenden Frau ausgehenden Anleitung zur Kenntnis der betreffenden Vorschriften notwendig ist. Hier ist noch zu bemerken, daß Braut und Ehefrau hierin keinen Unterschied machen.

11. Fällt bei einer Frau der טבילה-Abend auf einen Freitag- oder Fest-Abend, so müssen alle Vorbereitungen vor Eintritt des שבת oder יום טוב geschehen. Fällt er auf einen Ausgangs-Abend des שבת oder יום טוב, so sind alle nötigen Vorkehrungen am Freitag oder ערב יום טוב zu treffen und vor der טבילה alles nur sorgfältig nachzusehen und nachzuholen, Zähne und Haare in vorgeschriebener Weise zu reinigen und den Körper mit warmem Wasser zu überwaschen.

Dasselbe gilt, wenn der טבילה-Abend am Ausgange des שבת sein sollte, vor welchem Donnerstag und Freitag Festtage sind. Es ist auch da alles am ערב יום טוב vorzunehmen und dann, wie bemerkt, vor der טבילה zu verfahren.

Anm.: Fällt der טבילה Abend auf den Vorabend des תשעה באב, so wird ersterer um einen Abend verschoben und findet also an תשעה באב-Abend statt.

12. Nach geschehenem Untertauchen und zwar während sie sich noch im Wasser befindet, hat die Frau folgende ברכה zu sprechen:

ברוך אתה יי אלהינו מלך העולם אשר קדשנו במצותיו וצונו על מצות טבילה:

13. Der Gebrauch der Flußbäder ist nur unter gewissen Umständen gestattet und kann daher nur nach geschehener Vorfrage bei einem Vertrauen verdienenden Talmudkundigen und auf Grund ausdrücklicher Erlaubnis und Vorschrift geschehen. Außerdem kann eine jüdische Frau in ihrem Gewissen nach der טבילה nur dann beruhigt sein, wenn diese in einer ordentlichen Mickwoh geschehen ist, d. h. in einer solchen, die bekanntermaßen nach gesetzlicher Vorschrift ein-

gerichtet ist und von einem Rabbiner oder sonst zuverlässigen Gemeindemitgliede nachgesehen und endlich von einer gut unterrichteten und braven Mickwoh-Frau verwaltet wird.

14. Wo eine solche Mickwoh-Einrichtung nicht besteht, kann die טבילה nicht als eine unbedingt gesetzlich rechtmäßige gelten. Es muß darum in kleineren Gemeinden von religiösen Frauen, die zu diesem Zwecke zu einem Vereine zusammentreten können, das Erste und Heiligste sein, die Herstellung einer Mickwoh und einer Mickwoh-Verwaltung, nach Vorschrift und Brauch, zu betreiben, und sich darüber, da es sich um Hochheiliges handelt, ungeniert mit religiösen Gemeindemitgliedern in Unterhandlung zu setzen. Der Segen Gottes wird ihnen, wie in allem Guten, gewißlich nicht fehlen.

Druck von Louis Golde, Frankfurt a. M.